

Satzung des

SPORTVEREINS KIRKEL 1908 e.V. (nachfolgend SV Kirkel genannt)

Der Verein führt folgendes Logo



Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Auflösen des Vereins
- § 8 Datenschutzklausel
- § 9 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Sportverein Kirkel 1908 e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirkel-Neuhäusel
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Homburg/Saar eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland e.V. und erkennt dessen Satzung an. Gehören Abteilungen des Vereins gesonderten Verbänden an, so werden deren Satzungen ebenfalls anerkannt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck

Zweck des Vereines ist insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes und der Jugend.

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Regelmäßigen Sport- Spiel und Trainingsbetrieb.
 - b) Vorbereitung zu und Teilnahme an Wettkämpfen.
 - c) Instandhaltung und Bereitstellung von Sportanlagen, Vereinsheim, der sportlichen und sonstigen Geräte.
 - d) Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Versammlungen und Kursen im Rahmen des Vereinszweckes.
 - e) Ausbildung und Einsatz von Mitarbeitern im Verein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vereins zählen im Wesentlichen:

- a) die Durchführung sportlicher Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- b) die Teilnahme an den sportlichen Wettkämpfen des zuständigen Sportfachverbandes.
- c) die Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins gemäß der Satzung.

- d) die Pflege und der Ausbau des Jugendsports innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses.
- e) die Integration der Nachwuchsspieler in die Mannschaften des SV Kirkel.
- f) die Durchführung von (ideellen) Werbeveranstaltungen für den Sport.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Funktionäre erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportverband für das Saarland e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
Der Verein führt:
 - a) ordentliche Mitglieder (das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).
 - b) außerordentliche Mitglieder (das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
 - c) Fördernde Mitglieder (Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins mitzutragen und zu unterstützen).
 - d) Ehrenmitglieder (Mitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit).
- 2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen.
- 3) Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne sportlich tätig zu werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsuchen.

- (2) Bei Minderjährigen ist zum Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung wenigstens eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben.
- (4) Durch die Aufnahme erkennen die Mitglieder an, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Im Falle einer Ablehnung kann sich der Bewerber an die Mitgliederversammlung wenden, die bei ihrer nächsten Sitzung darüber zu entscheiden hat.
- (7) Die Ablehnung muss dem Antragsteller mitgeteilt werden.
- (8) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Rechte und weitere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, auch nicht über den gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Rechte sind nicht übertragbar.
- (3) Fördernde Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in ihren Abteilungen den Abteilungsleiter und die Abteilungsführung zu wählen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Vereinseigentum und die Sportstätten schonend und pfleglich zu behandeln.
- b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- c) gegenseitige Rücksichtnahme zu üben.
- d) an notwendigen Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

4. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder deren Kündigung.
- (2) Der Austritt steht Mitgliedern nach Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Verein zu jeder Zeit frei.
- (3) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.
 - b) wenn einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
 - c) wenn sich ein Mitglied einer Straftat zum Nachteil des Vereines oder eines Mitgliedes schuldig gemacht hat.
 - d) bei vereinsschädigendem Verhalten nach Feststellung durch den Vorstand.
 - e) bei groben Verstößen gegen die Satzung.
 - f) bei vorsätzlichem vereinsschädigenden Verhalten.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus den gleichen genannten Gründen durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme der sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- (6) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu gewähren.
- (7) Die Ausschließungsgründe sind dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Dem Ausgeschlossenen steht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Mitgliederversammlung offen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- I. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- II. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
- III. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben.
- IV. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht zur Zahlung des Beitrages in der Lage sind, können vom Vorstand ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden.
- V. Der Vorstand kann von den „aktiven Mitgliedern“ die Beteiligung an notwendigen Arbeitseinsätzen im Verein einfordern.

§ 6

Organe des Vereins

I. Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Abteilungen

II. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zur Jahreshauptversammlung einmal im Jahr zusammen.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss zu jeder Zeit zu weiteren Sitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet - in der Regel dem 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse und der Internetseite des SV Kirkel zu veröffentlichen.

- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Unterschreitung dieser Zahl ist gemäß der Einladung eine neue Mitgliederversammlung am gleichen Tag mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
Bei Beschlüssen über
- Satzungsänderungen
 - Austritt des Vereines aus dem Verband, dem er angehört
 - Änderung des Vereinsnamens
- ist eine Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (6) Es zählen nur Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder (keine Briefstimmen).
- (7) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zuständig für die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder, für die Wahl der Kassenprüfer und für Satzungsfragen und Änderungen.
- (9) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform einem Vorstandsmitglied einzureichen. Später eingehende Anträge können nur mit zwei Drittel Zustimmung der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (10) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Stimmberechtigung
 - b) Jahresberichte und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands und alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - e) Anträge

III. Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.
- (2) Dem Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den für die unterschiedlichen Vorstandsbereiche verantwortlichen Vorstandsmitgliedern wie Jugendleiter, Spielausschussvorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und Pressewart, Organisationsleiter, Beisitzer mit zugeordneten Aufgaben.
- Dabei werden die Vorstandsbereiche vor der Mitgliederversammlung vom jeweilig amtierenden Vorstand benannt. Die Mindestzahl der Vorstandsbereiche ist hierbei auf 7, die Höchstzahl auf 9 festgelegt.

Können bis zu 3 Vorstandsbereiche während einer Mitgliederversammlung durch Wahl nicht besetzt werden, bestimmt der restliche Vorstand intern einen der Mitglieder zur Übernahme dieser Aufgaben.

Sollte durch Wahl kein neuer Vorstand gebildet werden, bleibt der alte Vorstand solange im Amt bis ein neuer gewählt werden konnte.

Die Funktionen der Kassenführung, Schriftführung und Vertretung des Vorsitzenden müssen in jedem Falle in den Vorstandsbereichen gewährleistet sein.

- (3) Das zu wählende Mitglied muss bei der Wahl anwesend sein oder sich im Verhinderungsfall vorab schriftlich zur Übernahme eines Amtes bereit erklären. Es ist zulässig, mehrere Ämter außer die, des 1. und 2. Vorsitzenden auf eine Person zu vereinigen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so bestellt der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, einzuberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der 1. Vorsitzende den Vorstand binnen 14 Tagen einberufen.
- (6) Vorstandssitzungen werden mit Terminangaben in Textform durch den 1. Vorsitzenden oder einen Beauftragten einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt.
- (9) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (10) Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Aufgaben bestimmen. Sie gelten nicht als Organe des Vereins.

IV. Wahlen

Die Wahlperiode für alle Ämter im Verein beträgt zwei Jahre.

Die Wahlen können für jede zu wählende Person einzeln oder – nach näherer Bestimmung der Mitgliederversammlung (einfache Stimmenmehrheit) – auch „en bloc“ durchgeführt werden, was vorab beantragt werden muss.

Gewählt ist diejenige Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei der Wahl keine Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen.

V. Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die beiden Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung

des Vereines zu prüfen, wobei sich die Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen sowie die Ausnutzung aller Möglichkeiten (Abschreibung, Steuern, Rabatte), nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung den Vorstand über die Beanstandungen zu informieren.

VI. Abteilungen

- (1) Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Übungs- und Geschäftsbetriebes können sich die Abteilungen eine Ordnung geben und eine Abteilungsführung bilden, die auf längstens zwei Jahre durch die jeweiligen Mitglieder der Abteilung gewählt werden.
- (2) Die Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu einer Ordnung des Gesamtvereines stehen. Die Abteilungsordnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Von der Vorstandschaft nicht genehmigte Abteilungsordnungen haben keine Gültigkeit.
- (3) Die Namen und Anschriften der von den Abteilungen gewählten Führung sind dem Vorstand binnen zwei Wochen nach der Bestellung (Wahl) unter Vorlage des entsprechenden Protokolls schriftlich mitzuteilen. Für die Wahl der Abteilungsführung gelten die Rechte und Pflichten dieser Satzung entsprechend.
- (4) Kann eine Abteilung aus irgendeinem Grund nicht selbst einen Abteilungsleiter wählen, so wird ein solcher bis zur Regelung vom Vorstand bestellt.
- (5) Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Vereines angehören.
- (6) Die Erhebung eigener laufender Beiträge bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft des Vereines.
- (7) Rechtsgeschäfte im Rahmen des Abteilungsetats gelten vom Vorstand im Vorhinein als genehmigt, sofern die Satzung und die Finanzordnung an anderer Stelle nicht etwas Gegenteiliges aussagt.
- (8) Die Abteilungsleiter haben auf Verlangen des Vorstandes oder des Vereinsausschusses über die ihren Abteilungen zugewiesenen Vereinsgelder und über die sonst im Rahmen ihres Abteilungsbetriebes vereinnahmten Gelder (Zuschüsse, Spenden, Eintrittsgelder etc.) Rechnung zu legen.
- (9) Von der Abteilung abgeschlossene Verträge mit Dritten haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand gemäß §6 Absatz 1 rechtsverbindlich gegengezeichnet sind.
- (10) Die Abteilungen haben mindestens einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Abteilungsversammlung abzuhalten. Die Regeln für die Wahlen entsprechen denen aus dieser Satzung.

- (11) Über die Abteilungsversammlung ist binnen 2 Wochen eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die Abteilungsführungssitzungen.
- (12) Eine Kopie dieser Niederschrift ist dem Vorstand auszuhändigen.
- (13) Der Vorstand hat das Recht des Zutritts zu allen Zusammenkünften der Abteilungen. Die Termine sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
- (14) Bei der Auflösung einer Abteilung geht deren Vermögen ohne weiteres auf den Verein über.

§ 7

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Kirkel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereines bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8

Datenschutzklausel

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Widersprüche gegen Veröffentlichungen durch ein Mitglied finden Beachtung. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

- I. Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft.
- II. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Kirkel am _____.____._____ beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Kirkel, den ____ . ____ . ____

Beauftragung des Vorstands (ins Gründungsprotokoll aufnehmen)

Die erschienenen Personen beschlossen die geänderte Satzung des SV Kirkel und beauftragten einstimmig / mehrheitlich den Vorstand, die erforderlichen Schritte zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zu beantragen und beim Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig herbeizuführen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde durch einstimmigen / mehrheitlichen Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung der Satzung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.